

Zur Veröffentlichung im Freitags-Anzeiger am 02.05.2019

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Bundesstraße B 486; Neubau eines Rad- und Gehwegs entlang der südlichen Seite der B 486 von der Straße „Am Zeltplatz“ bis zur Anschlussstelle der BAB 5 in der Gemarkung Mörfelden (Abschnitt A) und

den 4-streifigen Ausbau der B 486 von der Anschlussstelle der BAB 5 bis zur Einmündung der K 168 und der Anlage eines Rad- und Gehwegs in den Gemarkungen Mörfelden, Langen und Egelsbach der Städte Mörfelden-Walldorf, Langen und der Gemeinde Egelsbach in den Kreisen Groß-Gerau und Offenbach (Abschnitt B) einschließlich

- der Errichtung von Wildschutzzäunen
- der Errichtung eines Brückenbauwerks zur Überführung der Helenenbrunnenschneise
- der Erneuerung des Bauwerks zur Querung des Hundgrabens
- der Errichtung einer Grünbrücke zwischen Helenenbrunnenschneise und Krötseeschneise

sowie weiterer Folgemaßnahmen

hier: Anhörungsverfahren für die Änderungen des Plans gem. § 17 d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 HVwVfG - Planänderungsverfahren betreffend

- Fortschreibung der Verkehrsprognose auf den Prognosehorizont 2030
- Überarbeitung des Erläuterungsberichts
- Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung und Luftschadstoffberechnung

Hessen Mobil Heppenheim hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 17 d FStrG i. V. m. §§ 76 Abs. 1, 73 HVwVfG die Durchführung eines Planänderungsverfahrens beantragt.

Dieses betrifft im Wesentlichen

- Die Anpassung der Verkehrsprognose
- Die Anpassung der schalltechnischen Untersuchung
- Die Anpassung der Luftschadstoffberechnung

Einzelheiten sind aus den Planunterlagen zu ersehen.

Für die Änderungen des Vorhabens besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das ursprüngliche Verfahren wurde keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG in der vor dem 16.05.2017 geltenden Fassung gesehen. Gem. § 9 Abs. 3 UVPG bestünde bei geänderten Vorhaben, für das keine UVP durchgeführt worden ist, für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Vorprüfung, wenn das

Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Gemäß der Anlage 1 Ziffer 14.6 UVPG ist hier kein Größen- oder Leistungswert angegeben, allerdings nach der Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Da die Änderungen jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, besteht hier keine UVP-Pflicht.

Für das Bauvorhaben werden weiterhin Grundstücke in den Gemarkungen Mörfelden, Langen und Egelsbach beansprucht. Der geänderte sowie der ursprüngliche Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 13. Mai 2019 bis 12. Juni 2019

bei der Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf, Westendstraße 8, 64546 Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Mörfelden, Rathaus Mörfelden, im Stadtplanungs- und Bauamt, 1. Obergeschoss, vor dem Zimmer 120 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Öffnungszeiten Rathaus Mörfelden: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr; Terminvereinbarungen sind auch außerhalb dieser Dienststunden möglich) und bei der Stadtverwaltung Mörfelden-Walldorf, Flughafenstraße 37, 64546 Mörfelden-Walldorf, Stadtteil Walldorf, Rathaus Walldorf, Stadtbüro Walldorf, Erdgeschoss, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden (Öffnungszeiten Stadtbüro Walldorf: Montag, Dienstag und Mittwoch von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 12:00 Uhr bis 19:00 Uhr, Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **26. Juni 2019**, bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt), oder den Städten Langen und Mörfelden-Walldorf sowie der Gemeinde Egelsbach Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Planunterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>), Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die oben beschriebenen antragsgegenständlichen Änderungen des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren und zu den bisher ausgelegten Planunterlagen sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a

Nr. 7 Satz 1 FStrG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG absehen (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich rechtzeitig geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter (§ 17 HVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von den verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans sind keine zusätzlichen Flächen betroffen, so dass die Regelungen zu Anbaubeschränkungen (§ 9 FStrG), zur Veränderungssperre (§ 9a FStrG) und zum Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen (§ 9a Abs. 6 FStrG) hier nicht relevant sind. Die diesbezüglich bereits geltenden Regelungen wirken fort.
8. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 17 FStrG. Die Feststellung wird auf der Homepage des Staatsanzeigers des Landes Hessen der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag
Der Magistrat der Stadt Mörfelden-Walldorf, 29.04.2019

Heinz-Peter Becker
Bürgermeister